

Richtlinien für die Vermietung von Alterswohnungen

Die Stadt Zug vermietet Alterswohnungen. Ohne gesetzliche Verpflichtung stellt sie damit der älteren Bevölkerung eine geeignete Wohnform zur Verfügung. Alterswohnungen sollen den Mieterinnen und Mietern – nach Bedarf mit Unterstützung ambulanter Dienste – die Führung eines eigenen Haushalts bis ins hohe Alter ermöglichen.

1. Vergabebedingungen

- Gesuchstellende erfüllen bei der Anmeldung das 65. Altersjahr.
- Der Wohnsitz in der Stadt Zug besteht zum Zeitpunkt des Mietantritts seit mindestens zehn Jahren oder der Wohnsitz und Lebensmittelpunkt der Gesuchstellenden bestand während insgesamt mindestens zwanzig Jahren in der Stadt Zug.
- 3- und 3-1/2-Zimmerwohnungen werden nur an zwei oder mehr Personen zugeteilt.
- Ist die Wohnung den preisgünstigen Alterswohnungen zuzuordnen, müssen zusätzlich die Kriterien gemäss Richtlinien für die Zuteilung der preisgünstigen Wohnungen und preisgünstigen Alterswohnungen im Verwaltungsvermögen erfüllt sein.

2. Warteliste

Für Alterswohnungen wird eine Warteliste geführt. Die Mietobjekte werden ohne öffentliche Ausschreibung vergeben, wenn auf der Warteliste Personen vermerkt sind, welche die Kriterien gemäss Ziff. 1 erfüllen.

3. Ausnahmen

Die Alterswohnungen werden grundsätzlich nach den Kriterien gemäss Ziff. 1 vergeben. In Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Leerständen, kann von den Kriterien abgewichen werden.

4. Festsetzung

Diese Richtlinien wurden vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 164.17 am 14. März 2017 mit sofortiger Wirkung festgesetzt.

Zug, 14. März 2017

Stadtrat von Zug
Dolfi Müller
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

